

3. Werden die Grenzen des Nötigungsstandes überschritten, ist der Genötigte strafrechtlich verantwortlich (**Abs. 2**). Die Strafe kann nach den Grundsätzen der **außergewöhnlichen Strafmilderung** (§ 62) herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, daß der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt wurde.

4. Die Notwehr gegen im Nötigungsstand begangene Handlungen ist zulässig. Sie ist gegen den Nötigenden, dessen Handlung strafbar ist, aber auch gegen den als Werkzeug Handelnden möglich. Hat der in Notwehr Handelnde die Nötigungslage erkannt, dann wird sich seine Abwehrhandlung nach Möglichkeit gegen den Nötigenden richten müssen.

## §20

## Widerstreit der Pflichten

(1) Wer in Ausübung ihm obliegender Pflichten sich nach verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für andere Personen oder die Gesellschaft zu verhindern, handelt gerechtfertigt und begeht keine Straftat.

(2) Hat der Täter die Gefahren, zu deren Abwendung er tätig wird, selbst schuldhaft herbeigeführt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1. Diese Bestimmung regelt den Ausschluß der **Verantwortlichkeit eines Bürgers bei einer Pflichtenkollision**.

Ausgehend von der Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft mit denen jedes einzelnen Bürgers, wird von allen Bürgern in jeder Situation ein verantwortungsbewußtes Handeln gefordert (Art. 2 u. § 5 Abs. 1). Eine solche verantwortungsbewußte Entscheidung verlangt das Gesetz auch von einem Bürger, wenn dieser erkennt, daß die **Ausübung einer ihm obliegenden Pflicht** zu Schäden für Menschen und materielle Werte führt, sofern er diese Pflicht nicht bewußt verletzt, um durch die Erfüllung einer anderen Pflicht, die ebenfalls zu Schaden führen kann, den drohenden Schaden abzuwenden. Der Bürger steht einer Situation gegenüber, in der er zwei Pflichten hat, die Entgegengesetztes von ihm verlangen, und zwischen denen er sich entscheiden muß. Erkennt z. B. ein Anlagenfahrer in einem chemischen Großbetrieb, der eine komplizierte Anlage bedient, in

der ein wertvoller chemischer Grundstoff hergestellt wird, daß bei der Fortführung seiner Arbeit durch einen eingetretenen technischen Mangel am Aggregat eine Explosion eintreten kann, die nicht nur dieses Aggregat, sondern auch weitere Aggregate und mehrere Menschenleben gefährdet, und entschließt er sich, die Produktion zu unterbrechen, obwohl dadurch der im Aggregat befindliche Grundstoff im Werte von mehreren tausend Mark unbrauchbar und wertlos wird, so begeht er keine Straftat, sondern handelt gerechtfertigt. Widerstreit der Pflichten ist somit ein **Rechtfertigungsgrund**.

Dagegen kann sich z. B. derjenige nicht auf Pflichtenkollision berufen, der unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung ein Kraftfahrzeug führt, um einen Verletzten ins Krankenhaus zu bringen, wenn die Verletzung nicht lebensgefährlich ist und eine andere Möglichkeit des Krankentransportes besteht (vgl. Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick, NJ 1970/3, S. 91).